

Copie

Von Gottes Gnaden Friderich, König in
Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des
Heil. Römischen Reichs Erbs-Cäm-
merer und Churfürst &c. &c. &c.

Unfern gnädigen Grufs zuvor. Veste und Hochge-
lehrte Râthe, Liebe Getreue! Es hat das hiesige Pupil-
len-Collegium einige Fälle angezeigt, wobey es ge-
zweifelt, ob Unserer Allerhöchsten Intention nach bey
denen dahin einschlagenden Vorstellungen, Berichten
und Expeditionen, das in dem Edict vom 16. May c.
verordnete Stempel-Papier gebraucht werden solle oder
nicht?

Da Wir nun dasselbe hierauf mit einer umstând-
lichen Resolution versehen; so empfanget Ihr solche
benebst der Anfrage besagten Pupillen-Collegii hierne-
ben abschriftlich, mit dem gnädigsten Befehl auch Eüres
Orts Eüch darnach gleichfalls gehorsamst zu achten.
Sind Eüch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den
4. October 1765. *onderstondt*: Auf Sr Königl. Majestät Al-
lergnädigsten Special-Befehl. *Was onderteeckent* v. Jariges.
v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville. *In pede stondt*: An
das Geldrische Justitz-Collegium. *D'ordie was*: 't Hoff ge-
sien dese Syne Coninckl. Majest. allergenaedigste Re-
script, verclaert, dat het selve cum annexis A. & B. in
druck gestelt synde aen alle Gerichten deses Resorts tot
hun naerricht sal toegesonden, ende daerenboven alhier
ter naeste Rolle, alle Advocaeten van den Hove daertoe
gedaeght, gepubliceert worden. Actum in de Cancel-
lerye tot Gelder den 25. October 1765. *Was geparapheert*
Co: ^{vt} *onderstondt*: Ter Ordonnan: van den Hove *was onder-*
teeckent P. A. Richardt.

inlagen d. 29. Jan 1765

Copia

A **A**llerdurchlauchtigster &c. &c. &c.

Wir werden besorgt seyn, das dem von E. K. M. unterm 16 Maji c. herausgelassenen, und zur Achtung uns communicirten Edict, wegen Gebrauch des Stempel-Papiers, in allen Stücken und auf das genaueste bey dem Pupillen-Collegio nachgelebet werde, wohin Wir dann auch die Cantzley Unsers Collegii bereits instruiet haben.

Nur kommen Fälle vor, da wir zweifeln, ob E. K. M. höchsten Intention nach bey denen dahin einschlagenden Vorstellungen, Berichten, und Expeditionen das in dem Edict verordnete Stempel-Papier gebraucht werden solle, wann nemlich

1. Bey Sterbe-Fällen, dieselbe von denen Obrigkeiten oder Geistlichen angezeigt werden,
2. Wann wegen Erziehung minderjährigen Kinder
3. Deren Bedürfnisses an Kleidungs-Stücken und baaren Gelde, auch
4. Sicherer Beleg-und Unterbringung ihrer vorrätthigen Gelder von denen Vormündern berichtet und angefragt wird, ingleichen
5. Wann von denen Pupillen-Geldern Anlehne gesucht, accordiret, oder abgeschlagen werden, sodann
6. Wann das Vermögen der Unmündigen von geringem Belange ist und nicht über 100. oder 200. R. sich beträgt, wozu öfters Vier, Sechs, und mehr Kinder concurriren, welche bey guthertzigen Leuten ihre Verpflegung genießten.
7. Bey denen Tabellen, welche von denen Gerichts-Obrigkeiten jährlich eingesandt werden müssen, und denen dabey erforderlichen Berichten.

Bey

8. Bey denen Excitatoriis in Vormundschafts-Angelegenheiten.
9. Bey denen Inventariis in geringschätzigen Sachen, welche zuweilen viele Bogen einnehmen, ohne daß deren Werth beträglich.

Die Fälle No. 1. 7. und 8. betreffen *Causas Officii*, auch die sub No. 2. 3. 4. 5. *Causas domesticas*, worüber Majorene Perfohnen nach Willkühr zu disponiren Freyheit haben, ob nun wohl *defectus Ætatis* denen Minorennen diese Freyheit beschräncket so möchte es doch hart scheinen, daß sothaner Mangel des Alters in Ansehung der Kosten vor Grosjährige sie belastigen sollte, und bey dem Fall No. 6. sind die Minderjährige in der That als *Personæ miserabiles* und arm anzusehen, deren geringes Vermögen, welches wir ihnen bis sie grosjährig geworden, oder sonst sich zu etabliren Gelegenheit haben, als eine kleine Beyhülfe zu conserviren suchen, wann solches mit Kosten beschweret würde, gar bald absorbiret werden könnte: Um nun hierunter in Ansehung des Gebrauchs von Stempel-Papier nicht anzustossen;

So erbitten Wir darüber E. K. M. allerhöchste Resolution zu Unfern Verhalten, und verharren mit pflichtschuldigster Treüe

Ew: Königl. Majestat

Berlin
den 12. Sept. 1765.

Zu Dero Chur-Mittelmärck:
Pupillen-Collegio verordnete
Präsident und Râthe.

Copia **F** riederich König in Preussen &c. &c. &c.

B Unfern &c. In Eûren &c. Bericht vom 12. M. pr. habt ihr verschiedene Fälle angezeigt, wobey ihr zweifelt ob auch Unserer Allerhöchsten Intention nach bey denen dahin einschlagenden Vorstellungen, Berichten, und Expeditionen, das im Edict verordnete Stempel-Papier gebraucht werden solle.

Es wird Eûch also zu Eûrer Direction Nachfolgendes hierdurch nicht verhalten, das

- ad 1. Wenn Sterbe-Fälle von denen Obrigkeiten oder Geiftlichen angezeigt werden
- ad 7. Bey denen Tabellen, welche von denen Gerichts-Obrigkeiten jährlich eingefandt werden müssen, und
- ad 8. Bey denen Excitatoriis in Vormundschafts-Angelegenheiten alle diese Fälle Causas Officii betreffen, und darinnen, wie Ihr gantz recht angemercket, alles ex Officio, und ohne Adhibirung des Stempel-Papiers, expediret werden muß, jedoch mit der Einschränkung ad No. 8., das, wenn dem Tutori oder Curatori ein Honorarium ausgemacht, und er Schuld daran ist, das Excitoria an ihn ergehen, alsdann derselbe ex propriis die Stempel-und Expeditions-Gebühren zu bezahlen habe.

Gleichergestalt ist es auch

- ad No. 2. Wann wegen Erziehung minderjährigen Kinder,
- ad 3. Deren Bedürfnisses an Kleidungs-Stücken und baaren Gelde, auch
- 4. Sicherer Beleg-und Unterbringung ihrer vorrâthigen Gelder von denen Vormündern berichtet und angefraget wird, zu halten, und in allen diesen Fällen ebenfalls kein Stempel-Papier zu abhibiren.

Dahingegen

ad 5. Wann von denen Pupillen-Geldern, Anlehne gesucht, accordiret, oder abgeschlagen werden, die Resolution so wohl als das Memorial mit dem geordneten Stempel versehen, jedoch für die abschlägliche Resolution nicht mehr als 6. gr. auſſer dem 3. gr. Stempel gefordert werden ſoll; Allermaſſen diejenige, ſo Capitalia gegen hinlängliche Sicherheit aufnehmen, keines weges fordern können, daſs die Expeditiones gratis geſchehen.

Bey No. 6. wann das Vermögen der Unmündigen von geringem Belange iſt, und nicht über 100. oder 200. R. ſich beträgt, wozu öfters 4. und mehr Kinder concurriren, welche bey guthertzigen Leuten ihre Verpflegung genieſſen, und

No. 9. Bey denen Inventariis in geringſchätzigen Sachen, welche zuweilen viele Bogen einnehmen, ohne daſs deren Werth beträchtlich, wollen Wir überhaupt und ein vor allemahl hiermit feſte geſetzt haben,

Daſs in allen Fällen, da das Vermögen der Unmündigen zu ihrem Unterhalt nicht hinreicht, ſie Jura Pauperum zu genieſſen haben, mithin auch von Stempel- und Expeditions Gebühren befreyet bleiben ſollen.

Ihr werdet Euch hiernach allergehorſamſt zu achten wiſſen, und Wir ſind &c. Gegeben Berlin den 4. Octob. 1765.

An
das hieſige Pupillen-Collegium.